

anwerben ließen oder die sich durch ihre äußere Verhaltensweise, wie z.B. systematische, zielgerichtete Tätigkeit für diese, fest in das System der Spionagetätigkeit integrierten, ohne sich mündlich oder schriftlich ausdrücklich zur Zusammenarbeit mit den Geheimdiensten verpflichtet zu haben. Auch dann handelt es sich um geworbene Spione, Bei geworbenen Spionen der imperialistischen Geheimdienste und ihrer Zentralen liegt grundsätzlich unabhängig vom Charakter und der Qualität der gesammelten oder ausgelieferten Nachrichten, das Unternehmen der Spionage vor. Diese Personen leisten einen bewußten Beitrag zur Unterstützung imperialistischer Geheimdienste in der Spionagetätigkeit gegen die DDR oder andere friedliebende Völker und begehen damit das Unternehmen der Spionage,

In diesen Fällen ist eine Bestimmung der Qualität der ausgelieferten oder gesammelten Nachrichten allerdings von Bedeutung für die strafrechtliche Gesamteinschätzung der Tat, des Grades ihrer Gesellschaftsgefährlichkeit und für die Festlegung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, Für die Begründung der Tatbestandsmäßigkeit der Spionage wird die Qualität der Nachrichten nur in Fällen bedeutsam, in denen es sich um Täter handelt, die sich nicht fest in das System der Spionagetätigkeit imperialistischer Geheimdienste integriert haben bzw. die sich nicht fest integrieren lassen wollen und mehr oder weniger durch einmalige oder einzelne Handlungen diese unterstützt haben bzw. unterstützen wollten und bereits Handlungen zur Verwirklichung des Tatentzweckes der Spionage begangen haben.

In solchen Fällen muß nachgewiesen werden, daß der Täter es unternommen hat, Nachrichten für feindliche Stellen zu sammeln, zu verraten oder auszuliefern, die in politischem oder wirtschaftlichem Interesse oder zum Schutze der DDR geheimzuhalten sind.

4. Auf der subjektiven Seite muß gemäß § 97 (2) StGB vorsätzliches Handeln gegeben sein. Unter Beachtung der